

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1963

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	20. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	47
7823	4. 1. 1963	Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit . .	48
83	20. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge	48
91	20. 12. 1962	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen	49
97	21. 12. 1962	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20)	50

2170

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Auf Grund des

§ 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit

§ 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 344)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. 12. 1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen die nachfolgend bezeichneten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch. Sie entscheiden im eigenen Namen über:

1. Hilfe für

- a) Geisteskranke
- b) Epileptiker
- c) Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind
- d) Personen mit einer sonstigen geistigen Behinderung oder Störung
- e) Suchtkranke,

soweit die Behinderung, der Zustand oder das Leiden den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert.

Für psychisch kranke und geistesschwache Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr behält sich der überörtliche Träger die Bestimmung der Anstalt, des Heimes oder der gleichartigen Einrichtung vor.

Die Hilfe in der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung wird durch den überörtlichen Träger gewährt.

Die örtlichen Träger erteilen die für Einweisung, Aufenthalt, Beurlaubung, Entweichung, Verlegung, interkurrente Erkrankung und Entlassung erforderliche Kostenzusicherung,

2. Hilfe für Nichtseßhafte, die der Seßhaftmachung dient, soweit sie nicht in einer Arbeiterkolonie gewährt wird,
3. Versorgung Körperbehinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrzeugen und Beihilfen zur Beschaffung eines Personenkraftwagens,
4. Tuberkulosehilfe, soweit es sich handelt um
 - a) die ambulante Heilbehandlung einschließlich der hierzu erforderlichen Kontrolluntersuchungen,
 - b) die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln,
 - c) die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Ausnahme von Beihilfen, welche den Betrag von 500,— DM für den Haushaltsvorstand zuzüglich 100,— DM für jeden mitunterhaltenen Familienangehörigen überschreiten,
 - d) die Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung,
 - e) die Gewährung von Beihilfen an den Kranken oder seine Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben,

- f) ambulante Krankenhilfe einschließlich Aufwendungen für Zahnersatz, sofern diese den Betrag von 150,— DM nicht übersteigen,
- g) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, soweit sie nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 führt der örtliche Träger durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält oder aufgehalten hat.

(3) Die örtlichen Träger machen im Rahmen dieser Aufgaben die Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch.

§ 2

(1) Den örtlichen Trägern obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers:

1. Entscheidungen über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten, insbesondere Anträge entgegenzunehmen, zu ergänzen und zu prüfen,
2. Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder Einrichtungen zuzuführen,
3. Hilfen zu gewähren, die während einer Beurlaubung aus Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen notwendig werden,
4. Ansprüche gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige geltend zu machen und durchzusetzen.

(2) Der überörtliche Träger behält sich vor, im allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3

Auf Antrag der örtlichen Träger leistet der überörtliche Träger im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand. Der überörtliche Träger erstattet die Verfahrenskosten.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. 1. 1963 in Kraft.

Dr. Daniels
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Linz Wemhöner
Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiernit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— GV. NW. 1963 S. 47.

7823

Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit

Vom 4. Januar 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 3. Juli 1962 (BGBl. I S. 443) sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 und des § 3 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die

Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1963

(L.S.) Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 48.

83

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge

Auf Grund des

§ 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit

§ 3 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 348)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. 12. 1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen die folgenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch.

Sie entscheiden im eigenen Namen über:

1. die Hilfe zur Unterhaltung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen nach § 26 BVG
2. die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sonderfürsorge nach § 27c BVG
3. die Hilfen nach § 27b BVG, soweit die entsprechenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Satzung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung übertragen sind.

§ 2

(1) Die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge führen ferner unbeschadet des § 1 folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch:

1. die nachgehenden Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes nach § 26 BVG
2. Hausbesuche und sonstige persönliche Betreuungsmaßnahmen
3. die Aufnahme, Ergänzung und Überprüfung von Anträgen
4. die Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Bewilligung von Leistungen ergeben, insbesondere die Auszahlung von Geldleistungen sowie die Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung
5. die Einziehung von Kostenbeiträgen Dritter
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 kann sich der überörtliche Träger die Durchführung der Aufgaben im allgemeinen oder im Einzelfall ganz oder teilweise vorbehalten.

§ 3

Auf Antrag der örtlichen Träger leistet der überörtliche Träger im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand. Der überörtliche Träger erstattet die Verfahrenskosten.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. 1. 1963 in Kraft.

Dr. Daniels
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Linz Wemhöner
Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor
Des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— GV. NW. 1963 S. 48.

1957 (GV. NW. S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 3. 1960 (GV. NW. S. 47) und des Gesetzes vom 22. 5. 1962 (GV. NW. S. 263).

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Daniels
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Linz Wemhöner
Schriftführer
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Köln, den 7. Januar 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

Gebührentarif

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen

91

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an Landstraßen**

Auf Grund des

§ 7 Buchst. d und § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271)

in Verbindung mit

§ 21 und § 24 des Preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (PrGS. NW. S. 12)

sowie des

§ 18 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG —) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 20. 12. 1962 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Für Sondernutzungen an Landstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet.

§ 3

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 4

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
1.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	—	—
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	—	—
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien	1,00/qm in Anspruch genommenen Straßen- körper	
2.	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen		
2.11	bis 100 mm Ø	20,00	—
2.12	über 100 mm Ø	40,00	—
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—	—
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich		
2.311	auf Dauer	100,00	—
2.312	vorübergehend	—	20,00 monatl.
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	50,00	—
2.322	vorübergehend	—	10,00 monatl.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM		Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig			jährlich	sonstig
		DM	DM			DM	DM
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dgl.				zeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
2.41	auf Dauer	50,00	—		von 1 Woche bis 2 Monate	—	25,00
2.41	vorübergehend	—	10,00 monatl.		für jeden weiteren Monat	—	15,00
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00	—	5.	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	—	250,00/ Tag
3.	Längsverlegungen						
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m						— GV. NW. 1963 S. 49.
3.11	bis 100 mm Ø	10,00	—	97			
3.12	über 100 mm Ø	20,00	—		Erste Verordnung		
3.2	Gleise je angefangene 100 m	50,00	—		zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/61 über		
3.3	Obusleitungen, je Leitung in einer Fahrtrichtung je angefangene 100 m	5,00	—		Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande		
4.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird				Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)				(GV. NW. 1962 S. 20)		
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	—	—		Vom 21. Dezember 1962		
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	—	—		Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:		
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)				Art. 1		
a)	auf Dauer	10,00	—		Die Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 20) wird wie folgt geändert und ergänzt:		
b)	vorübergehend	—	1,00 je Woche		In § 1 erhält Ziffer 7 die Fassung		
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente				7. Hafen Monheim-Hütdorf		
a)	auf Dauer	100,00	—		Hafeneinfahrt km 705,75 r. Ufer		
b)	vorübergehend	—	5,00/ Woche		Die Ziffern 7 bis 11 erhalten die Ziffern 8 bis 12.		
4.2	Wartehallen	—	—		Art. 2		
4.3	Milchbänke				Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.		
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,00	—		Düsseldorf, den 21. Dezember 1962		
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahr-				Der Minister		
					für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
					des Landes Nordrhein-Westfalen		
					Kienbaum		
					— GV. NW. 1963 S. 50.		

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.